Bebauungsplan T 116

Textliche Festsetzungen

1. GI = Industriegebiet nach § 9 Bau NVO

   Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 9 (3) Ziff. 2 i. V. m. § 1 (6) Ziff. 1 Bau NVO)

2. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der gesondert dafür ausgewiesenen Standorte zulässig. Ausnahmsweise können Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

3. Nicht überbaubare Flächen sind, soweit sie nicht für den innerbetrieblichen Geh- und Fahrverkehr genutzt werden, als Grünflächen anzulegen. Auf größeren, zusammenhängenden Grünflächen ist je 150 qm mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4. Gestaltungsvorschriften nach § 103 BauO NW

4.1 Als Abgrenzung des Industriebereiches zu den Straßen hin sind Einfriedigungen bis 2,50 m Höhe (z. B. massive Mauern) zu errichten. Sie sind durch entsprechende Bepflanzung abzugrünen.

4.2 Werbeanlagen sind von Größe und Ausstrahlung her so aufzustellen, daß sie keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr, vor allem im Bereich der L 332 und der L 143, haben können.

5. Hinweise

5.1 Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hinweise.

5.2 Der gesamte Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III B.